

Bei der Verhaltensbeobachtung kommt es darauf an, das äußere Verhalten des Beschuldigten während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sowohl in der Beschuldigtenvernehmung aber auch außerhalb dieser (bei der richterlichen Vernehmung, in der U-Haftanstalt, durch Maßnahmen gemäß Richtlinie 2/81 usw.) zielgerichtet und planmäßig zu beobachten. Es kommt darauf an, die Reaktionen des Beschuldigten unter den konkreten Bedingungen der Vernehmung zu beobachten, um von diesen auf mögliche Ursachen für sein Aussageverhalten (Motive, Einstellungen, Kenntnisse, Gefühle usw.) zu schließen.

Die Analyse der Aussagen, schriftlicher Erklärungen und anderer Tätigkeitsergebnisse gibt bei ihrer zielgerichteten und planmäßigen Durchführung die Möglichkeit, diese auf gemeinsame, das Aussageverhalten bestimmende Fakten zu untersuchen.

Die Analyse der bisherigen Lebensgeschichte des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens soll dazu dienen, auf der Grundlage früherer Entwicklungsbedingungen, einschneidende Erlebnisse und andere Faktoren zu erkennen, durch die die Formung der Persönlichkeit entscheidend beeinflusst wurde und die auf das Aussageverhalten fortwirken.

Der Beschuldigte sagt selbst über die Gründe aus, die ihn zum konkreten Aussageverhalten veranlassen. Durch diese Selbstdarstellung wird es möglich, Widersprüche, die in dieser Selbstdarstellung enthalten sind oder die sich aus anderen Informationsquellen ergeben, zu klären.